



A. Grundlagen

1. Erlass „Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“
RdErl.d.Mk.vom 16.12.2004-33-82100(SVBL.2005 S.76)Vor122410
 - a) Hausaufgaben ergänzen den Unterricht. Sie dienen
 - der Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse
 - der Vorbereitung von Unterrichtsschritten
 - der Förderung selbständiger Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählter Themen.
 - b) Art und Umfang von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den wesentlichen Angelegenheit (§ 34 Abs. 1 NSchG), über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat. Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern (§96 Abs.4 NSchG), schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis mit den Klassenelternschaften ein.
 - c) Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Die Schule würdigt die bei den Hausaufgaben gezeigten Schülerleistungen angemessen (...).
 - Für die Vorbereitung und Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit im Unterricht vorzusehen.
 - Hausaufgaben dürfen jedoch nicht mit Noten bewertet werden.
 - Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand am Nachmittag sind im Primarbereich 30-45 Minuten.
 - Es dürfen im Primarbereich vom Freitag (..) keine Hausaufgaben zum folgenden Montag gestellt werden.
 - Für die Koordinierung ist die Klassenkonferenz zuständig. (§ 35 Abs. 3, Nr. 2 NSchG).

B. Absprachen zur Erteilung der Hausaufgaben

1. Hausaufgaben werden an die Tafel geschrieben und von den Kindern ins Hausaufgabenheft übertragen.
2. Fehlende Hausaufgaben werden nachgeholt und vorgezeigt. Bei der Arbeit mit Wochenplänen gelten gesonderte Absprachen.
3. Beim mehrfachen Fehlen der Hausaufgaben werden die Eltern informiert, ggf. werden fehlende Hausaufgaben unter Aufsicht in zusätzlichen Stunden nachgeholt.
4. In besonderen Einzelfällen wird das Hausaufgabenheft zu individuellen Absprachen zwischen Schule und Elternhaus genutzt.